

AUSZUG

aus dem Protokoll der Sitzung des Rates

vom 15.05.2013 um 18:00 Uhr

- öffentlicher Teil -

11.

Flächennutzungsplan N - 16. Änderung (Windenergie); Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Offenlage; Feststellungsbeschluss

Bürgermeister Lohmann weist darauf hin, dass zur 3. Ergänzungsvorlage noch ein Beschlussvorschlag als Tischvorlage verteilt worden sei. Zunächst lässt er über die Beschlussempfehlungen der 2. und 1. Ergänzung abstimmen.

Beschluss:

A. Beschlussfassung zum Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat beschließt, sich der Beschlussfassung des Planungsausschusses vom 11.06.2012 zum Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange anzuschließen. Der Rat bestätigt gleichzeitig die ergänzende Beschlussfassung des Planungsausschusses vom 26.11.2012 zur Höhenfestsetzung auf 175 m.

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 4 Enthaltungen

B. Beschlussfassung zur Anlagenhöhe

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt die zulässige Gesamthöhe für Windenergieanlagen in der Konzentrationszone I auf 175 m festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

C.I. Beschlussfassung zum Ergebnis der Offenlage

1. Kreis Gütersloh (11.03.2013)

1. 1 Abteilung Ordnung/Brandschutz

Der Rat nimmt den Hinweis der Abteilung Brandschutz hinsichtlich der Problematik der Brandbekämpfung bzw. deren Unmöglichkeit zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss

1.2 Abteilung Bauen, Wohnen und Immissionen

Der Rat nimmt die Hinweise zum Immissionsschutz und den Abständen zur Wohnbebauung zur Kenntnis und stellt fest, dass diese wie in der Stellungnahme zutreffend dargestellt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Berücksichtigung finden müssen. Der Rat stellt weiterhin fest, dass der LANUV-Fachbericht für die Betrachtung dieses Verfahrens nur beschränkt aussagekräftig ist, da es sich hier nicht um eine Flächenneuausweisung sondern lediglich um eine Anpassung der zulässigen Anlagenhöhe handelt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss

1.3 Abteilung Umwelt – Untere Landschaftsbehörde

Der Rat nimmt die umfassenden Hinweise der Unteren Landschaftsbehörde zum Artenschutz zur Kenntnis. Er stellt fest, dass eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung im Verfahren erfolgt ist. Der Rat stellt weiterhin fest, dass für die Konzentrationszone I eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Antragsteller vorzulegen ist. Hinsichtlich der Konzentrationszone II und deren derzeitigen kaum vorhandenen Nutzbarkeit wird die Auffassung der Unteren Landschaftsbehörde geteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss

2. Wehrbereichsverwaltung West (14.02.2013)

Der Rat nimmt die Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung zu den in der Offenlage dargestellten Bauhöhen von 175 m in der Konzentrationszone I und 66,5 m in der Konzentrationszone II zur Kenntnis. Der Rat nimmt darüber hinaus den Hinweis zur Windenergienutzung nach Einstellung des Flugbetriebes und den Abzug der Britischen Streitkräfte zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

3. IHK Ostwestfalen zu Bielefeld (13.03.2013)

Der Rat nimmt den Hinweis der IHK zur Begrenzung der Bauhöhen insbesondere zur Konzentrationszone II zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss, 5 Enthaltungen

4. Stadt Rheda-Wiedenbrück (11.03.2013)

Der Rat nimmt den Hinweis zu den Planungen von Konzentrationszonen für Windenergie im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück zur Kenntnis. Vor dem Hintergrund der trennenden Wirkung der Bahnlinie ist ein gemeindeübergreifendes Zusammenwachsen von Konzentrationszonen auch zukünftig voraussichtlich nicht möglich.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss

5. Deutsche Telekom Technik GmbH (12.02.2013)

Der Rat nimmt den Hinweis auf die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zur Kenntnis. Diese Telekommunikationslinien befinden sich innerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, so dass deren Beeinträchtigung durch die Konzentrationszonen nicht zu erwarten ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss

6. Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr (12.02.2013)

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung aus luftverkehrlicher Sicht keine Bedenken vorträgt. Die in der Stellungnahme vom 07.03.2012 empfohlene Beteiligung der Betreiber des Sonderlandeplatzes in Oelde-Bergeler ist zwischenzeitlich erfolgt. Die Betreiber haben keine Bedenken gegen die vorgesehenen Anlagenhöhen geäußert.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss

7. von Helmholt Consult (20.02.2013)

7.1 Abwägungsfehlerhaftigkeit der Höhenfestsetzung

Der Rat stellt fest, dass der Vorwurf, die Gemeinde hätte nicht alle abwägungsrelevanten Belange ermittelt und berücksichtigt, zurückzuweisen ist. Der Projektentwickler berücksichtigt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen die Wirtschaftlichkeitsaspekte, um eine maximale Ausnutzung der Fläche zu erreichen. Darüber hinaus geht dieser davon aus, dass auf Grund der im Rahmen der N-6. FNP-Änderung getroffenen Flächenauswahl mit der Errichtung einer Windenergieanlage in der Gesamthöhe von 200 m keine visuellen Beeinträchtigungen einhergehen. Dabei verkennt er, dass die damals ausgewiesenen Konzentrationsflächen sich auf Anlagenhöhen von bis zu 90 m bezogen. Bei einer nunmehr vorgesehenen Verdoppelung der Anlagenhöhe muss die Gemeinde auch die Belange der umliegenden Wohnbebauung in die Abwägung einbeziehen. Auch hier ist wieder auf die Streubebauung und die damit verbundene Betroffenheit der Bewohner im Umfeld der Konzentrationszone zu verweisen. Der Rat stellt fest, dass die optische Wirkung sehr hoher Windenergieanlagen auf Wohnnutzungen im Umfeld sowie die nur 900 m von der Konzentrationszone I entfernte denkmalgeschützte Schlossanlage Möhler vom Projektentwickler nicht betrachtet wurde. Zwischen dem Schloss nebst der nach Süden ausgerichteten Gartenanlage und der Konzentrationszone I liegen nur wenige sichtbeschattende Bereiche in Form von kleineren Waldparzellen und grabenbegleitenden Gehölzen.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

7.2 Berücksichtigung der Windhöflichkeit

Der Rat stellt fest, dass das Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz ebenso wie der überwiegende Teil des Kreisgebietes eine relativ geringe Windhöflichkeit aufweist. Der Klimaatlas NRW weist für die Konzentrationszone I eine mittlere Windgeschwindigkeit in 80 m Höhe von 5,5 m bis 6,0 m/Sekunde aus. Laut Energieatlas NRW betragen die Obergrenzen der Windgeschwindigkeiten in 100 m Höhe im Kreis Gütersloh überwiegend 5,5 bis 5,75 m/Sekunde. Im Bereich des Teutoburger Waldes liegt die Windgeschwindigkeit stellenweise auch geringfügig darüber. Westlich einer der Achse Gütersloh/Versmold liegt sie zum Teil auch großflächig darunter. Weite Gebiete sind für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie kaum geeignet. Der Rat stellt weiterhin fest, dass die Potentialstudie erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von mehr 6 m/Sekunde in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld ausgeht. In Studien aus der Region wird auch davon

ausgegangen, dass bei einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit 5,5 bis 5,7 m/Sekunde eine 3 Megawatt Windenergieanlage wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Kartendarstellung im Energieatlas NRW weist in einer Höhe von 135 m eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6,0 m bis 6,25 m/Sekunde aus. In einer Höhe von 150 m erhöht sich die mittlere Windgeschwindigkeit auf 6,25 bis 6,5 m/Sekunde. Gemäß der oben genannten Wirtschaftlichkeitsprognosen geht die Gemeinde davon aus, dass eine 175 m hohe Windenergieanlage in Abhängigkeit der Rahmenbedingungen des Investors allgemein wirtschaftlich betrieben werden kann.

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Enthaltungen

7.3 Substanzielle Nutzung der Windenergie

Der Rat stellt fest, dass der Kreis Gütersloh im Jahr 2012 im Rahmen einer Windpotentialflächenanalyse das gesamte Kreisgebiet untersucht hat. Unter Berücksichtigung harter und weicher Untersuchungskriterien kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass etwa 17 % der kreisweit für die Nutzung der Windenergie potentiell geeigneten Flächen im Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz liegen. Der überwiegende Teil der Flächen, die zudem auch von ihrer Größe und Geometrie am attraktivsten sind, befinden sich dabei nördlich bzw. nordöstlich des Ortsteils Clarholz. Weitere kleinere Flächen liegen im Bereich Pixel, Pixel-Heide und im Bereich Brock. Auf die Grundlagenarbeit des Kreises und die starke Zersiedlung des Außenbereiches wird verwiesen. Anzumerken ist, dass der Kreis die Belange des Artenschutzes noch nicht detailliert geprüft hat, wodurch sich die Anzahl bzw. der Zuschnitt der Flächen noch ändern kann. Der Rat stellt weiterhin fest, dass das Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz einer besonders strengen Restriktion unterliegt, die es der Gemeinde erschwert, der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen. Ca. 36 % des Gemeindegebietes liegen im Schutzbereich des Militärflughafens Gütersloh. Hiervon ist insbesondere der überwiegende Teil der vom Kreis Gütersloh ermittelten potentiellen Eignungsflächen für Windenergienutzung betroffen. Diese Flächen stehen auf Grund der massiven Höhenbeschränkung auf absehbare Zeit nicht für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Die Überprüfung dieser Potentiale kann erst dann erfolgen, wenn die Thematik Flughafen bzw. auch die mögliche zivile Nachnutzung abschließend geklärt ist. Der Rat stellt abschließend fest, dass man beschlossen hat, der Windenergie bereits vorab dadurch Raum zu verschaffen, indem die ursprüngliche Höhenbeschränkung von 90 m im Süden des Gemeindegebietes außerhalb der oben genannten Restriktion in der Konzentrationszone I auf 175 m angehoben wird. Die zulässige Anlagenhöhe wird damit nahezu verdoppelt.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung

7.4 Kritik an der Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes N sowie der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

Der Rat stellt fest, dass in der Begründung die Aspekte Natur, Landwirtschaft, Artenschutz, Boden, Gewässer, Denkmalschutz, Immissionsschutz etc. überprüft und im Rahmen der Abwägung bewertet wurden. Der Vorwurf des Vorhabenträgers wird somit zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

7.5 Fehlende Prüfung der Rentabilität

Der Rat stellt fest, dass eine Prüfung der Rentabilität von Windenergieanlagen an einem bestimmten Standort von der Gemeinde nicht zu leisten ist. Die vom Projektentwickler angeführte notwendige Windgeschwindigkeit in einer bestimmten Nabenhöhe ist nur ein Kriterium der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Die weiteren Kriterien wie Investitionsausgaben (Kosten für Anlage, Planung, Montage, Erschließung, Transport, Netzanschluss usw.) sowie Betriebsausgaben (Wartung, Versiche-

rung, Pacht usw.) und Kapital (Eigen-/Fremdkapital, Zinskosten, Förderung usw.) wie auch Investorenmodelle und Steuern aber auch Preissteigerungen usw. sind der Gemeinde nicht bekannt und können von ihr ohne erheblichen finanziellen und personellen Aufwand auch nicht nachvollzogen werden. Die Kommune ist nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Anlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind z. B. auch Wertverluste für andere Betroffene zu sehen.

Abstimmungsergebnis: 24 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

7.6 Antrag auf Neufestsetzung der Anlagengesamthöhe

Der Rat beschließt entsprechend des vorliegenden Antrages des Vorhabenträgers die Gesamthöhe für Windenergieanlagen auf 200 m festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Bürgermeister Lohmann bittet dann um Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Tischvorlage.

Beschluss:

Der Rat stellt fest, dass die vorgebrachten Aspekte im Wesentlichen schon Gegenstand der Abwägung und Beschlussfassung im Planungsausschuss waren; der Rat bestätigt diese Abwägung.

Zur Wirtschaftlichkeit kann die Argumentation nicht nachvollzogen werden. Sowohl in Studien des Landes sowie auch nach Aussagen des Windenergieerlasses werden Anlagen mit 175m Höhe in dieser Windregion als wirtschaftlich angesehen. Es ist vor dem Hintergrund der vorliegenden Informationen nicht erkennbar, dass die Konzentrationszone I (Brock) ein deutlich schlechteres Windpotential aufweist.

Die Notwendigkeit des eingeschränkten Betriebes in der Nacht kann so nicht nachvollzogen werden. In der Regel werden bei Abständen von 300 – 400 Metern zu Wohngebäuden die erforderlichen Mischgebietswerte eingehalten. Dies legt nahe, dass entweder der konzipierte Standort oder die Anlage selbst nicht sachgerecht ausgewählt wurden.

Zum Thema Landschaftsbild, insbesondere hinsichtlich „Schloss Möhler“, beschließt der Rat, unter Berücksichtigung der Argumentation in den Beratungen der letzten Planungsausschusssitzung die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes redaktionell zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

II. Feststellungsbeschluss

Unter Berücksichtigung seiner Beschlussfassung zu A., B. und C.I. wird die N – 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit dem Offenlegungsplan und dem in der Begründung dargelegten Inhalt abschließend beschlossen. Die N 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nunmehr gemäß § 6 BauGB der Bezirksregierung Detmold zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

FS 3